

Konzernrichtlinie zur Korruptionsbekämpfung

Boll & Kirch Filterbau GmbH
Siemensstr. 10-14
D-50170 Kerpen

Revision 00 vom 01.12.2022
(Ersterstellungs-Datum: 01.12.2022)

BOLL & KIRCH und seine angeschlossenen Unternehmen bekennen sich zu den national und international geltenden rechtlichen und ethischen Grundsätzen zur Korruptionsbekämpfung. Für BOLL & KIRCH ist es unabdingbar, dass die Unternehmensgruppe verantwortungsvoll im Einklang mit ethischen Geschäftsgrundsätzen und den Gesetzen und Vorschriften des fairen Wettbewerbs geführt wird.

BOLL & KIRCH ist an einer dauerhaften Zusammenarbeit mit seinen Geschäftspartnern interessiert, die auf der überzeugenden Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen basiert. Das Vertrauen seiner Kunden und Lieferanten darf nicht durch Korruption gefährdet werden. Gleiches gilt für die Beziehungen zu staatlichen Organen.

1. Geltungsbereich

Mit der Veröffentlichung wird diese Konzernrichtlinie bindend für jede/n Mitarbeiter/in der **BOLL Group**.

Die Grundsätze dieser Richtlinie stellen einen konstanten Handlungsrahmen für alle Entscheidungen dar. Jedoch sind sie nicht erschöpfend und entbinden keine/n Mitarbeiter/in der Boll & Kirch Filterbau GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen von der Pflicht zur Einhaltung etwaiger und ggf. strengerer nationaler Gesetze und Sonderregelungen. Jede/r Mitarbeiter/in von BOLL & KIRCH ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln verantwortlich. Zudem sind die anderen Richtlinien und Instruktionen des "BOLL & KIRCH Compliance Programms" zu beachten.

2. Gesetzestreues Verhalten

Die Einhaltung der Gesetze und gesetzlichen Vorgaben ist die oberste Regel für BOLL & KIRCH. Jede/r Mitarbeiter/in muss die gesetzlichen Bestimmungen des Rechtssystems, in dem er/sie arbeitet, einhalten. Verletzungen des Gesetzes, insbesondere strafbewehrte oder bußgeldrelevante Verletzungen, die mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafen geahndet werden können, müssen unter allen Umständen vermieden werden.

3. Korruption in der Geschäftspraxis

Korruption ist kriminell und wird nicht toleriert.

Korruption begegnet man in der Wirtschaft und in den Beziehungen zu staatlichen Stellen. Korruption in der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit liegt vor, wenn beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen ein Vorteil als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung oder – ohne Einwilligung des Unternehmens – für eine Pflichtverletzung gegenüber dem Unternehmen gewährt werden soll. Der Vorteil muss nicht zwingend in Geld oder Geschenken bestehen, sondern kann auch immaterieller Natur sein (z.B. persönlicher Aufstieg oder Beförderung). Korruption kann entweder den Mitarbeiter/innen oder Dritten zugutekommen. Zum Beispiel werden Bestechungsgelder in bar gegeben, um eine bestimmte Gegenleistung zu erhalten, für die kein Rechtsanspruch besteht (z. B. eine Bestellung). Verdeckte Provisionen werden bezahlt, um Mitarbeiter/innen (von staatlichen Stellen) zu bevorteilen, um bestimmte (offizielle) Verfahren und

Entscheidungen (z. B. Plangenehmigungsverfahren) zu beschleunigen oder anderweitig positiv für die **BOLLGROUP** zu beeinflussen.

Im Verhältnis zu staatlichen Stellen im Heimatland oder anderen Ländern, sowie zu entsprechenden Geschäftspartnern, muss Korruption in jeder Hinsicht vermieden werden. Die Interessen von BOLL & KIRCH und private Interessen müssen strikt getrennt werden. Es gelten folgende Richtlinien:

a. Anbieten und Gewähren von Vorteilen

BOLL & KIRCH stellt sich dem Wettbewerb auf der Grundlage von Qualität und Preis für seine Produkte, kombiniert mit gutem Service.

Es ist im Heimatland oder jedem anderen Land unzulässig sich einen unerlaubten Vorteil gegenüber dem Wettbewerb zu verschaffen, indem man Vertreter/innen oder Mitarbeiter/innen von Kunden bei der Beschaffung von Aufträgen oder Projekten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dieses Verbot gilt für alle Leistungen in jeder Form.

b. Vorteilen fordern und annehmen

Mitarbeiter/innen von BOLL & KIRCH dürfen keine persönlichen Vorteile, oder Vorteile für andere dritte Parteien, aus ihrer Position gegenüber Geschäftspartnern wie z.B. Lieferanten fordern und annehmen. Alle Geschäftspartner müssen fair und korrekt behandelt werden, und die Schaffung persönlicher Abhängigkeiten oder Verpflichtungen ihnen gegenüber muss vermieden werden.

Es darf kein persönlicher Vorteil erlangt oder akzeptiert werden. Dies gilt auch für Leistungen zugunsten von Familienmitgliedern, Freunden, Bekannten oder verwandten Organisationen, und bezieht sich ausdrücklich auch auf die Annahme von Geld und sonstigen Geschenken.

Jedes persönliche Interesse oder Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeitsfunktionen ist dem Vorgesetzten des Arbeitnehmers mitzuteilen. Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung des Vorgesetzten dürfen Mitarbeiter/innen keine Aufträge, Bestellungen oder Sonstiges an Geschäftspartner erteilen oder von diesen annehmen, mit denen sie verwandt oder anderweitig eng verbunden sind.

Außer auf handelsüblichen Märkten dürfen Mitarbeiter/innen von BOLL & KIRCH keine privaten Aufträge an Geschäftspartner von BOLL & KIRCH erteilen.

c. Ausnahme/ Symbolische Geschenke und übliche und angemessene Einladungen

Kleinere Geschenke sowie Einladungen zu z.B. Unterhaltungs-veranstaltungen sind im Geschäftsleben immer wieder anzutreffen und weisen nicht automatisch auf Korruption hin. Sie sind daher von BOLL & KIRCH genehmigt, solange sie sich im Rahmen der üblichen geschäftlichen, gesellschaftlichen und landesspezifischen

Rahmenbedingungen bewegen. Werden sie jedoch regelmäßig gewährt oder vor allen Dingen angenommen, oder sind von ungewöhnlich hohem Wert, besteht die Gefahr, dass sich die Mitarbeiter/innen einer schleichenden Abhängigkeit gegenüber Dritten aussetzen und als Konsequenz durch diesen Interessenkonflikt nicht mehr in der Lage sind ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen. Daher ist immer ein hohes Maß an Diskretion und Sorgfalt angemessen, und im Falle eines möglichen Interessenkonflikts der/die Vorgesetzte hinzuzuziehen. Weitere Details sind den "Instruktionen zur Konzern-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung" (s. Anhang) zu entnehmen.

4. Bargeldtransaktionen

Eingänge und Zahlungen von Bargeld im Rahmen geschäftlicher Tätigkeit von BOLL & KIRCH sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind in den "Instruktionen zur Konzern-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung" (s. Anhang) geregelt oder müssen von der Geschäftsführung oder der/dem Compliance Verantwortlichen der **BOLLGROUP** im Einzelfall genehmigt werden.

Bei Transaktionen in Ländern ohne vollständig entwickeltes Banken- und Finanzsystem können Situationen auftreten, in denen Barzahlungen erforderlich sind. In solchen Fällen sollten besondere Vorkehrungen getroffen werden, um die Vermeidung von Geldwäsche und anderen illegalen Finanztransaktionen zu gewährleisten. Die vorherige Zustimmung der/s Compliance Verantwortlichen von BOLL & KIRCH muss hier eingeholt werden.

Barzahlungen zur Deckung der Kosten für Geschäftsreisen von BOLL & KIRCH Mitarbeiter/innen sind in üblicher Höhe zulässig, sollten aber möglichst vermieden werden und sind nur bei besonderer Begründung zulässig.

5. Pflicht zur Einhaltung der Konzernrichtlinie

Alle Mitarbeiter/innen von BOLL & KIRCH sind verpflichtet diese Richtlinie und geltendes Recht zu beachten. Alle Führungskräfte sind verpflichtet ihre Mitarbeiter/innen über diese Richtlinie zu informieren und sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die Verhaltensregeln in der Praxis einzuhalten.

Verletzungen der Regeln dieser Richtlinie haben – wie jeder Verstoß gegen das Gesetz – Konsequenzen in Abhängigkeit von ihrer Art und Intensität.

Alle Mitarbeiter/innen von BOLL & KIRCH müssen ihrer/m Vorgesetzten sowie der/m Compliance Verantwortlichen von BOLL & KIRCH unverzüglich alle Hinweise auf ihnen bekannte Verletzungen dieser Richtlinie melden.

6. Fragen, Anregungen und Ansprechpartner

Für Fragen und Anregungen zu dieser Richtlinie und deren Einhaltung steht der/die Vorgesetzte der/s Mitarbeiter/in und der/die Compliance Verantwortliche von BOLL & KIRCH zur Verfügung. Im Zweifelsfall ist es zwingend erforderlich, das richtige Verhalten mit einem dieser beiden Personen abzustimmen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.12.2022 in Kraft und ersetzt alle früheren Regelungen.

Kerpen, 01.12.2022

Boll & Kirch Filterbau GmbH



Stefan Starke
CEO



ppa. Hendrik Brecht
Vice President FCC

Anhang 1: Instruktionen zur Konzern-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung

Sachgeschenke

Kleinere Sachgeschenke sind im Geschäftsleben üblich. Sie dürfen jedoch einen nach länderspezifischen Gepflogenheiten zu bestimmenden symbolischen Wert nicht überschreiten und dürfen sich nicht anhäufen. Des Weiteren sollten diese Sachgeschenke nicht in Zusammenhang zu Vertragsabschlüssen stehen. Dies gilt insbesondere bei von Geschäftspartnern angenommenen Geschenken.

In Zweifelsfällen ist der/die Compliance Verantwortliche oder die Geschäftsführung stets im Voraus zu kontaktieren.

Einladungen

Einladungen zu Mahlzeiten im Geschäftsleben sowie Einladungen zu Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen sind im Rahmen der üblichen Parameter zulässig. Sie dürfen sich ebenfalls jedoch nicht anhäufen, speziell nicht von oder gegenüber denselben Geschäftspartnern.

Bargeld-zahlungen

Korrumpierte Geschäftspraktiken werden oft durch Bargeldtransaktionen verdeckt. Die wahren Ziele der Transaktion werden damit verschleiert. Geldeingänge und Zahlungen im Rahmen der Geschäfte von BOLL & KIRCH sind daher grundsätzlich untersagt. Erlaubte Ausnahmen sind/

- Lohnzahlungen, wenn Barzahlungen lokal üblich sind. Bei Überschreiten einer Gesamtlohnsumme in bar von EUR 20,000 p.a. je BOLL & KIRCH Gesellschaft ist die Geschäftsführung der Unternehmensgruppe zu kontaktieren
- Kauf von Waren/Dienstleistungen bis zu EUR 4.000 p.a. je BOLL & KIRCH Gesellschaft (max. EUR 500 je Einzeltransaktion) gegen Beleg und Dokumentation der einzelnen Transaktion im Rahmen der Barkasse.
- Reisekosten-Vorschüsse in bar auf üblichem Niveau